



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Änderung der Zivilschutzverordnung (Schutzbauten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) Stellung zu nehmen. Gerne äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die zeitnahe Sicherstellung von Werterhalt und Funktionsfähigkeit der Schutzbauten und daher befürworten wir die vorliegende Änderung der Zivilschutzverordnung grundsätzlich. Der seit nunmehr drei Jahren andauernde russisch-ukrainische Krieg hat die sicherheitspolitische Lage in Europa grundlegend verändert. Ein Ende ist nicht absehbar; eine Ausweitung ist möglich. In der Schweiz hat daher die Armee die Verteidigung wieder in den Fokus ihrer Anstrengungen gestellt. Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz muss der sicherheitspolitischen Entwicklung ebenfalls Rechnung tragen.

Artikel 70

Wir begrüssen die Anpassung der Baupflicht für Schutzräume.

Stellungnahme: Diese Bestimmung führt zwar dazu, dass wieder mehr Kleinstschutzräume gebaut werden, was dem Konzept Schutzbauten widerspricht. Allerdings kann dadurch der Bedarf in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und

somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, gedeckt werden. Die vorgesehene «kann»-Formulierung gibt dabei den Kantonen ausreichende Handlungsfreiheit in ihrer Entscheidung.

Artikel 71 Absatz 1^{bis}

Der Begriff «unverhältnismässig» sollte im Gesetz oder im erläuternden Bericht präzisiert werden.

Stellungnahme: Dazu gibt es bereits eine üblicherweise verwendete Messgrösse von 5 Prozent der Bausumme.

Änderung der Verordnung: Ist bei Anbauten, Aufbauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen der Bau eines Schutzraums nicht möglich, oder die Mehrkosten des Schutzraums betragen mehr als 5 Prozent der Bausumme, kann die Baupflicht mit der Leistung einer Ersatzabgabe abgegolten werden.

Artikel 75 Absatz 2

Wir begrüssen die Erhöhung der Ersatzbeiträge von heute 400 bis 800 Franken auf 1'400 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz.

Stellungnahme: Aufgrund des Alters der bestehenden Schutzräume muss in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Zivilschutzverordnung ein grosser Teil der Schutzraumkomponenten ersetzt werden. Die Erhöhung wird ihre Wirkung indes erst zeitverzögert bei neuen Bauvorhaben erzielen. Es besteht die Gefahr, dass die Fondsmittel für den Ersatz der Schutzraumkomponenten nicht ausreichen werden. In diesem Fall sieht der erläuternde Bericht (Seite 15) vor, dass die zusätzlich benötigten Mittel über das ordentliche Kantonsbudget gedeckt werden. Wir halten fest, dass die Finanzierung über das ordentliche Kantonsbudget entschieden abgelehnt wird. Die Finanzierung muss vollumfänglich über die Fondsmittel oder über alternative Bundesmittel gewährleistet sein.

Artikel 81 Absatz 4 und Artikel 88 Absatz 3

Wir begrüssen die «Ermächtigung für Datenerhebung». Dabei ist durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) detailliert festzulegen, welche Daten dem Bund jährlich digital strukturiert, zugestellt werden sollen. Dazu soll das BABS die Anbieter der gängigen Verwaltungsprogramme einbeziehen, um die Daten einheitlich, in der richtigen Form, exportieren und übermitteln zu können.

Artikel 105a

Gemäss Absatz 1 müssen bei Schutzbauten, die ein Alter von 40 Jahre oder älter erreicht haben, mit Ausnahme der Schutzbauabschlüsse, sämtliche Komponenten sowie die Ausrüstung unabhängig ihrer Lebensdauer ersetzt werden.

Der Urner Regierungsrat beantragt betreffend Werterhalt von Schutzbaukomponenten und Ausrüstung, dass Artikel 105a Absatz 1 und 2 überarbeitet und der Absatz 3 gestrichen wird.

Begründung: Die zitierte Bestimmung bedeutet, dass mehrere Tausend Schutzraumeigentümerinnen und -eigentümer die Arbeiten zum Ersatz von Schutzraumkomponenten und Ausrüstung aufnehmen, Offerten einholen, Firmen beauftragen und in der Folge über die Kantone eine Rückfinanzierung beantragen müssten. Die Verwaltung der Schutzräume ist Sache der Kantone. Die aktuellen Meldungen in Sachen Schutzanlagen oder zur Schutzplatzbilanz genügen. Die Kantone können nur zum Teil überprüfen, welche Komponenten allenfalls bereits ersetzt wurden, da sie nur dann von einem Austausch Kenntnis erhalten, wenn dieser über den Ersatzbeitragsfonds beantragt wurde. Zudem macht es keinen Sinn, intakte Schutzbaukomponenten und Ausrüstung zu ersetzen. Die Folge wäre, dass viele Tausend Schutzräume saniert werden müssten, auch wenn diese funktionieren. Die Kosten wären immens.

Der Urner Regierungsrat beantragt, die Auswahl an zugelassenen Firmen im Bereich Schutzbauten zu erweitern.

Begründung: Mit Inkrafttreten der neuen Vorschriften ist es wahrscheinlich, dass die Kantone innerhalb kurzer Zeit Massnahmen ergreifen müssen, um die öffentlichen Schutzräume auszurüsten. In einem solchen Kontext entstünde nicht nur ein Versorgungsproblem, sondern auch erhebliche Kosten, da diese Firmen ein Monopol auf dem Markt hätten.

Artikel 112a und Anhang 4

Die Erhöhung der Pauschalbeiträge für Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen wird begrüsst. Wir halten jedoch fest, dass auch die neuen Pauschalbeiträge zu tief angesetzt sind.

Mit den Pauschalbeiträgen sollen unter anderem die Kosten für den Unterhalt und Betrieb der Telematik-Installationen, Revision und Ersatz der Feuerlöscher, Ersatz der Handleuchten, GWA-Wartung, Ersatz der Luftentfeuchter, Ersatz von Beleuchtungsmitteln, Treibstoff, Wartung und eventuell DPF-Messungen des Notstromaggregats usw. finanziert werden. Wir gehen davon aus, dass die Erhöhung der Pauschalbeiträge von 5,46 Mio. auf 5,57 Mio. Franken kaum ausreichen werden, womit von keiner echten Erhöhung gesprochen werden kann.

Wir begrüssen, dass die Anzahl Schutzanlagen (Führungsorgane (KP), Zivilschutz (BSA) auf die heute notwendige Menge reduziert werden soll. Die überzähligen Schutzanlagen sollen dabei so weit wie möglich und sinnvoll als schnell verfügbare Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort verwendet werden.

Stellungnahme: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass sich viele Personen tagsüber nicht in der Nähe des zugewiesenen Schutzraums aufhalten. Die Frage nach schnell verfügbaren Schutzinfrastrukturen am Aufenthaltsort wird jedoch nicht geklärt. Dies soll durch das BABS rasch möglichst erfolgen. Hierzu könnte geprüft werden, inwiefern noch vorhandene betriebliche Schutzräume wieder in die Zuweisungsplanung (Zupla) integriert werden können.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Februar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli